

**Amt West-Rügen**  
**Gemeinde Kluis**

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kluis**  
**nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB**

**Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Schweikvitz“ der Gemeinde Kluis nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) m.W.v. 01.01.2024**

Die Gemeindevertretung Kluis hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.10.2024 die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Schweikvitz gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Schweikvitz der Gemeinde Kluis wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) m.W.v. 01.01.2024 geändert worden ist, bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Kluis in der Schulstraße 17a in Gagern sowie zusätzlich in Schweikvitz, Kluis, Silenz, Pansewitz und Gagern-Ausbau und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht unter: <https://bplan.geodaten-mv.de/>. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden.

Die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung tritt mithin mit Ablauf des 14.08.2025 in Kraft.

Das Plangebiet erstreckt sich über den gesamten Ortsteil Schweikvitz. Ziel der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung ist eine geordnete und städtebauliche Entwicklung im Bereich der erschlossenen Flurstücke mittels Baulandausweisungen für den örtlichen Bedarf in Anlehnung an die vorhandene Siedlungsstruktur. Die Lage ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Jedermann kann die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Schweikvitz mit der Begründung auf der Internetseite des Amtes West-Rügen [www.amt-westruegen.de](http://www.amt-westruegen.de) und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht unter: <https://bplan.geodaten-mv.de/> einsehen.

Ergänzend kann die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Schweikvitz mit der Begründung im Amt West-Rügen, Bauamt, Dorfplatz 2 in 18573 Samtens

**während der Dienststunden**

**montags von** 09.00 bis 12.00 Uhr  
**dienstags von** 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie  
**donnerstags von** 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

s wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB entsprechend, wenn ein Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich ist.

Ferner wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen. Danach kann ein Verstoß gegen landesrechtliche Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V stets geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird ebenfalls hingewiesen.

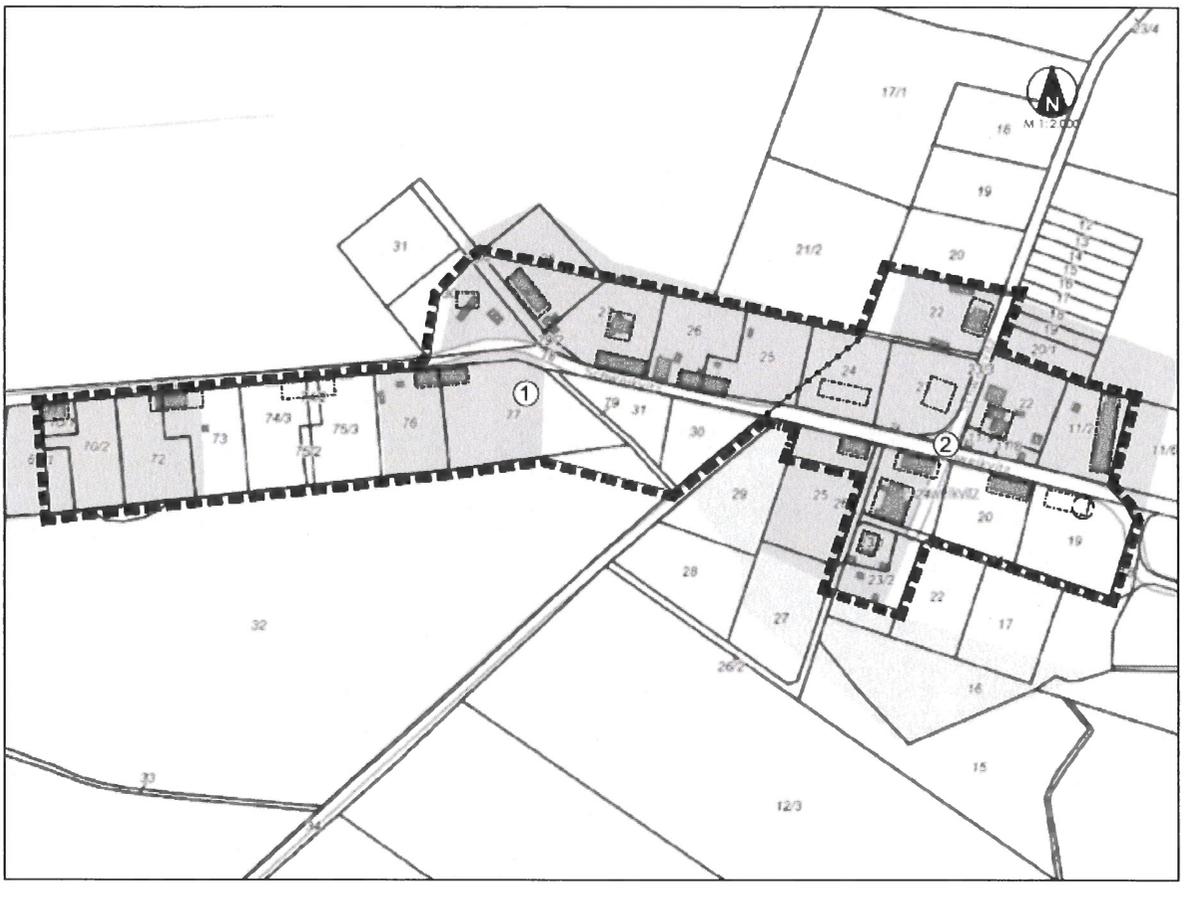
Samtens, den 29.07.2025



Yvonne Falk  
Sachbearbeiterin Bauleitplanung

Übersichtsplan unmaßstäblich





**Verfahrensvermerke:**

ausgehängt am: 31.07.2025  
abzunehmen am: 15.08.2025

Unterschrift:

abgenommen am:

Unterschrift:



**Schaukästen laut Hauptsatzung**

ausgehängt im Schaukasten laut Hauptsatzung der Gemeinde Kluis:

Gagern, Schulstraße 17a

**Zusätzlich:**

Gemeindehaus; Kluis, Pansewitz, Schweikvitz, Silenz und Gagern Ausbau

bekannt gemacht im Internet auf der Homepage des Amtes West-Rügen: